

28. Oktober 2020

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 29.10.2020

**Weitere Änderungen am Gesetzentwurf der Landesregierung zur
bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
(Drucksache 19/2119)**

Der vorgelegte Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Umdruck 19/4693) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 21 des Änderungsantrages erhält folgende Fassung:
„Artikel 1 § 26 GE FAG – neu § 27 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21.

- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Werden die Prozentsätze (Umlagesätze) der Umlagegrundlagen verschieden festgesetzt (differenzierte Kreisumlage), darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als die Hälfte übersteigen. Der Beschluss zur Festsetzung einer differenzierten Kreisumlage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsabgeordneten. Der Beschluss zur Abschaffung einer differenzierten Kreisumlage bedarf der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten.“

Begründung:

Die Wiedereinführung der Möglichkeit zur Erhebung einer differenzierten Kreisumlage gibt der kommunalen Selbstverwaltung ein weiteres Instrument zur Steuerung der interkommunalen Finanzströme an die Hand.

Die Erkenntnisse aus dem Vorbringen der kommunalen Landesverbände, insbesondere während der mündlichen Anhörung im Rahmen der gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses und des Finanzausschusses am 30. September 2020 verdeutlichen den Nutzen einer derartigen Regelung und begründen die konkrete Ausgestaltung. So handelt es sich um eine Option, die vor Ort anhand der jeweiligen individuellen Gegebenheiten ergriffen werden kann. Die besondere Bedeutung spiegelt sich in den Quoren für die Einführung und Änderung sowie für die Abschaffung einer differenzierten Kreisumlage wider.

Da die Festsetzung einer differenzierten Kreisumlage in besonderem Maße in die interkommunale Lastenverteilung eingreift, besteht hierfür das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten. Für die Abschaffung besteht dieses Erfordernis nicht.

Der schleswig-holsteinische Landkreistag sieht durch das Instrument die Ausgleichsfunktion der Kreise gestärkt. Diese Möglichkeit habe den Kreisen gefehlt. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag begrüßt derartige Instrumente grundsätzlich, weil sie dazu beitragen, die besonders starke Finanzkraft einer Gemeinde allen anderen zugutekommen zu lassen, und weil sie das Instrument des Finanzausgleichs insgesamt stärken.

Der Städteverband Schleswig-Holstein steht dem Instrument ebenfalls positiv gegenüber und sieht dies im Kontext mit der Frage, wer welche Aufgaben wahrnehme und wer in welchem Maße zur Finanzierung des Kreises beitrage. Es wird auf frühere Bemühungen hingewiesen, Unterstützungen einzuführen für die Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die ansonsten bei den Kreisen liegen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Absatz 3.

d) In Absatz 3 Satz 1 – neu Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einführung der Möglichkeit der Erhebung einer differenzierten Kreisumlage.

e) In Absatz 4 Satz 1 – neu Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einführung der Möglichkeit der Erhebung einer differenzierten Kreisumlage.“

2. Ziffer 22 des Änderungsantrages erhält folgende Fassung:
„In Artikel 1 § 27 GE FAG – neu § 28 werden die Worte „gelten § 26 Absatz 2 und 5“ durch die Worte „gilt § 27 Absatz 2 und 6“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21, der Einfügung eines neuen § 26 Absatz 3 – neu § 27 Absatz 3 und redaktionelle Korrektur.“

3. Ziffer 25 b) des Änderungsantrages erhält folgende Fassung:
„Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Als gewogener Durchschnitt der Umlagesätze für die Kreisumlage im Sinne dieses Gesetzes gilt der auf zwei Nachkommastellen gerundete Prozentsatz, der sich aus der Division der Summe des Kreisumlageaufkommens aller Kreise des vorvergangenen Jahres durch die Summe der Umlagegrundlagen aller Kreise (§ 13 Absatz 3 Satz 2) des vorvergangenen Jahres ergibt. Das Kreisumlageaufkommen eines Kreises wird ermittelt, indem die Umlagegrundlagen mit dem Kreisumlagesatz (§ 27) multipliziert werden. Bei Kreisen, die die Prozentsätze (Umlagesätze) der Umlagegrundlagen nach § 27 Absatz 3 verschieden festsetzen, wird der Kreisumlagesatz nach Satz 2 aus der Division der Umlagegrundlagen und der Umlagesätze ermittelt.“

Begründung:

Als Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 21 ist in Satz 2 die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 27“ zu ersetzen. Als Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 27 Absatz 3 (differenzierte Kreisumlage) ist eine Ergänzung notwendig, um einen Kreisumlagesatz nach Satz 2 ermitteln zu können.“

gez.

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

gez.

Lasse Petersdotter
und Fraktion

gez.

Annabell Krämer
und Fraktion